

Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen nachzuweisen und zu verhindern;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen²¹⁵ noch nicht beigetreten sind, dies im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald zu tun;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(54)/RES/8 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation²²³ beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die in dem Plan für nukleare Sicherheit für 2010-2013²²² beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu unterstützen und zu billigen, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen²¹⁹ enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen²²⁰, hinzuarbeiten, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(54)/RES/7 der Generalkonferenz²²³;

6. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Strahlenquellen *an* und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Strahlenquellen zu suchen, zu orten und zu sichern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls

regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/75

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltung: Iran (Islamische Republik).

²²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kenia, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Türkei, Ungarn, Uruguay und Zypern.

65/75. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten

Die Generalversammlung,

angesichts der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

besorgt, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben und Konflikte verlängern werden und dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern und unerlaubte Transfers konventioneller Waffen und den Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure nach sich ziehen könnten,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten unerlaubte Vermittlungstätigkeiten verhüten und bekämpfen müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf konventionelle Waffen, sondern auch auf Materialien, Geräte und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten,

erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten den rechtmäßigen Waffenhandel und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Materialien, Geräte und Technologien für friedliche Zwecke nicht behindern sollen,

unter Hinweis auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, insbesondere deren Ziffer 3, mit der beschlossen wurde, dass alle Staaten geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und unerlaubte Vermittlungsgeschäfte im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 63/67 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2008,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²²⁵ im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkom-

men der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁶ im Jahr 2005 ihren Niederschlag fanden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen als eine internationale Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen zu prüfen²²⁷,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht der vierten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²²⁸,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, bei der Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial zusammenzuarbeiten, und in diesem Zusammenhang die auf allen Ebenen im Gang befindlichen völkerrechtskonformen Maßnahmen anerkennend,

die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *ermutigend*, ihre Erfahrungen und Vorgehensweisen in Bezug auf die Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte auszutauschen und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten,

in Anerkennung der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungstätigkeiten zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

²²⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Deutschsprachige Fassung: Resolution 55/255 der Generalversammlung, Anlage.

²²⁷ A/62/163 und Corr.1.

²²⁸ Siehe A/CONF.192/BMS/2010/3, namentlich Abschn. IV, Ziff. 23.

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkünfte und Resolutionen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten vollständig umzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen²²⁷;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen einzuführen, um unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen sowie mit Materialien, Geräten und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten, auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *erkennt an*, dass einzelstaatliche Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten durch entsprechende Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene verstärkt werden können;

5. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch bei der Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten gegebenenfalls den einschlägigen Sachverstand der Zivilgesellschaft heranzuziehen;

7. *beschließt*, den Punkt „Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/76

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²²⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivi-

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Peru, Philippinen, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

en (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Benin, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Island, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Norwegen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

65/76. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008 und 64/55 vom 2. Dezember 2009,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von